

# Einwohnergemeinde Fraubrunnen

---

Überbauungsordnung Moos Nr. 2 Zauggenried

23.07.1987

Revisionen/Änderungen

**09.01.1997**

**30.05.2006** mit Zonenplanänderung



GEMEINDE  
ZAUGGENRIED

AENDERUNG DES ZONENPLANS UND  
UEBERBAUUNGSORDNUNG NR. 2 MOOS

- Geltungsbereich Art.1  
1 Die Ueberbauungsordnung Nr.2 Moos gilt für das im Ueberbauungsplan Nr.2 Moos durch eine Umrandung gekennzeichnete Gebiet.  
2 Das im Geltungsbereich der Ueberbauungsordnung liegende Land wird gleichzeitig in die Bauzone (Kernzone K) umgezont.
- Verhältnis zum Baureglement Art.2  
Soweit die Ueberbauungsordnung nichts anderes festlegt, gelten die Vorschriften des Baureglements der Gemeinde Zauggenried in der Fassung vom 21.12.1976, für Art und Grad der Nutzung und für die Gestaltung besonders diejenigen der Kernzone K.
- Nutzung Art.3  
Im Perimeter des Ueberbauungsplans Nr.2 Moos sind nur Wohn- und Gewerbebauten zugelassen.
- Baulinien, Gestaltung Art.4  
1 Für die Stellung und Masse der Bauten gelten die im Plan eingetragenen Gestaltungsbaulinien (Art.91 BauG), im übrigen gelten die reglementarischen Abstände.  
2 Für die Firste gelten die im Plan angegebenen Richtungen. An Wohnbauten muss die Dachtraufe die Fassade allseitig um mindestens 1.00 m überschreiten (Vordach), an gewerblichen und Nebenbauten genügt ein Vordach von 0.60 m.  
3 Die Gestaltung der Baukörper und Fassaden hat in traditioneller Art zu erfolgen. Die Farbgebung muss auf die bestehenden Bauten Rücksicht nehmen. Helle oder weisse Farben sind nur an Riegbauten zugelassen.  
4 Im bezeichneten Planfeld ist ein eingeschossiger Zwischenbau mit Dachterrasse zugelassen.
- Umgebung Art.5  
Die im Ueberbauungsplan dargestellten Elemente der Bepflanzung und die Anordnung der Abstellplätze sind einzuhalten.
- Inkrafttreten Art.6  
Diese Ueberbauungsordnung und der Ueberbauungsplan Nr.2 Moos treten am Tage ihrer Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.
- Revision Art.7  
Für geringfügige Aenderungen gilt Art.112 BauG.

Abgeändert gem. Beschluss der  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
vom 23. Juli 1987

UEBERBAUUNGSPLAN NR. 2 MOOS  
MIT ZONENPLANAENDERUNG

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 18.11.1986  
Publikation im Amtsblatt vom 13.12.1986  
Publikation im Anzeiger vom 14.11.1986 und 21.11.1986  
Mitwirkungsbericht vom 20.12.1986  
Oeffentliche Auflage vom 14.11.1986 bis 14.12.1986  
Einsprachen: erledigte 2 3  
                  unerledigte 1  
Rechtsverwahrungen 2  
Genehmigt durch den Gemeinderat am 15.10.1986 und 1.12.1986  
Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Zauggenried  
am 20.12.1986 mit 46 Ja und 8 Nein.

Als geringfügige Aenderung wurde die Ergänzung von Art.1<sub>2</sub>  
und die Anpassung der Plantitel und -legenden genehmigt  
durch den Gemeinderat am 22. Juni 1987

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

Zauggenried, den 22. Juni 1987      Der Gemeindepräsident:

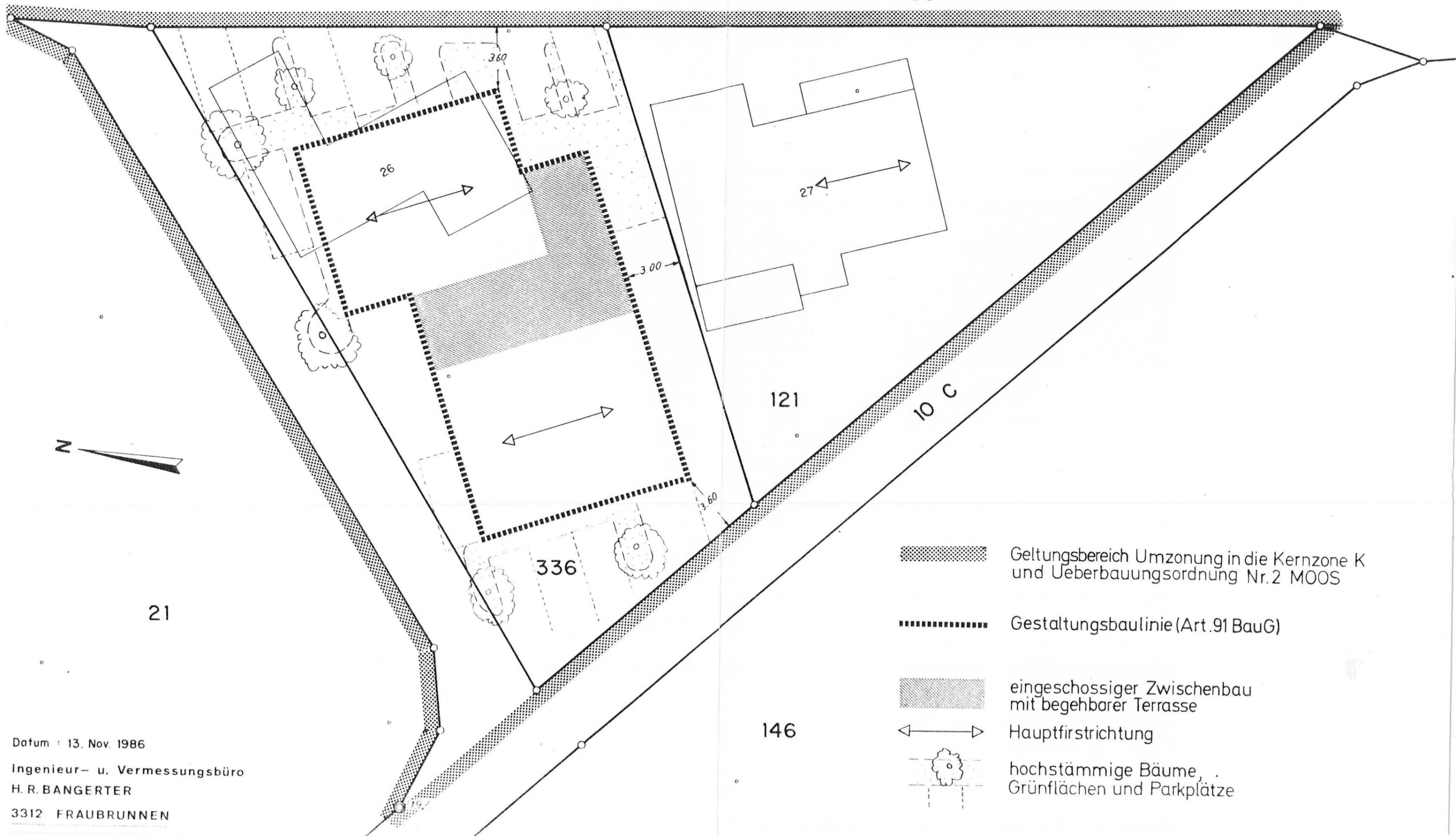
*H. Huel*

Die Gemeindeschreiberin:

*A. W. Müller*

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern:

Genehmigt mit Aenderungen  
gemäss Beschluss vom 23. Juli 1987  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor i.V.:  
Bernhard Müller  
Regierungsrat



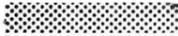
21

121

10 C

336

146

 Geltungsbereich Umzoning in die Kernzone K und Ueberbauungsordnung Nr.2 MOOS

 Gestaltungsbaulinie (Art.91 BauG)

 eingeschossiger Zwischenbau mit begehbare Terrasse

 Hauptfirstrichtung

 hochstämmige Bäume, Grünflächen und Parkplätze

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Bahnhofstrasse 88  
3401 Burgdorf  
Telefon 034/420 50 53  
Telefax 034/420 50 51

U/Zeichen: KUB

Burgdorf, 9. Januar 1997

**Einwohnergemeinde Zauggenried**  
**Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 2 "Moos" gemäss Art. 122 Abs. 5**  
**BauV (mit gleichzeitiger Abänderung des Zonenplans)**  
**Genehmigung nach Art. 61 Baugesetz (BauG)**

---

1. Die vom Gemeinderat von Zauggenried am 11. November 1996 beschlossene geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 2 "Moos" (UeO Nr. 2) wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist vom 15. November bis zum 15. Dezember 1996 keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Es wird zudem davon Kenntnis gegeben, dass mit der geringfügigen Änderung der UeO Nr. 2 auch der Zonenplan 2 der Einwohnergemeinde Zauggenried derweise abgeändert wird, dass die Kernzone im Bereich "Moos" im gleichen Masse wie der Perimeter der UeO Nr. 2 erweitert wird.
4. Die Gemeinde Zauggenried wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung (BauV) öffentlich bekanntzumachen.
5. Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
7. Diese Verfügung wird eröffnet:
  - der Gemeinde Zauggenried unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung
  - dem Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung
  - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung



Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Änderung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Kreis Emmental-Oberaargau



W. Hafner, Vorsteher

Kopie z.K. an:  
Kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke

Einwohnergemeinde  
Zauggenried

Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 2 Moos  
nach Artikel 122 Absatz 5 Bauverordnung

Die Überbauungsordnung Nr. 2 Moos, genehmigt am 23. Juli 1987 durch die Baudirektion des Kantons Bern, wird gemäss dem beigefügten Plan geändert.

Die Überbauungsordnung Nr. 2 Moos wird wie folgt ergänzt:

Umgebung

Art. 5

1 (wie bisher)

Die im Überbauungsplan dargestellten Elemente der Bepflanzung und die Anordnung der Abstellplätze sind einzuhalten.

2

Das Feld A ist bestimmt als Abstellplatz für Fahrzeuge. Es ist mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen (Kies).

3

Das Feld B ist bestimmt als Abstellplatz für Lastwagen. Es ist mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen (Kies). Der Humus ist am nordwestlichen Rand als Wall zu deponieren.

4

Die Vorschriften des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

**Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer**

Parzelle Nr. 21  
Burggemeinde Zauggenried



Parzelle Nr. 336  
Rudolf Schär



**Öffentliche Auflage**

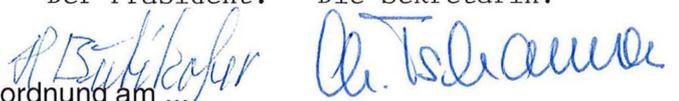
Die Änderung der Überbauungsordnung Nr. 2 Moos wurde im Anzeiger vom 15. Nov. 1996 publiziert und vom 15. Nov. bis 15. Dez. 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

**Beschluss des Gemeinderates**

Beschlossen durch den Gemeinderat Zauggenried am 11. Dezember 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am ...

09. Jan. 1997





Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 73 20  
Telefax 031 633 73 21

ouandr.agr@jgk.be.ch  
www.be.ch/agr  
ARJ/WEM  
G/Nr. 150 06 139

30. Mai 2006

**Einwohnergemeinde Zauggenried**  
**Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 2 „Moos“**  
**(mit gleichzeitiger Abänderung des Zonenplanes)**  
**Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 BauV**  
**Genehmigung gemäss Art. 61 BauG**

---



1. Die vom Gemeinderat von Zauggenried am 13. März 2006 beschlossene geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 2 „Moos“ (mit gleichzeitiger Abänderung des Zonenplanes) wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Zauggenried wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Änderung mit normaler Post eröffnet:
  - der Gemeinde Zauggenried (2 Ex.)
  - dem Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen (1 Ex.)
  - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (1 Ex.)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Adrian Lüthi, Vorsteher-Stv.

- RYP (intern)
- PAN (intern)
- Kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Kant. Denkmalpflege



# EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED

☎ 031 767 79 78 FAX 031 769 04 70 E-Mail: [gemeinde.zauggenried@bluewin.ch](mailto:gemeinde.zauggenried@bluewin.ch)

## Geringfügige Aenderung der Ueberbauungsordnung Nr. 2 Moos

Nach Artikel 122 Absatz 5 Bauverordnung

Die Ueberbauungsordnung Nr. 2 Moos, genehmigt am 23. Juli 1987 durch die Baudirektion des Kantons Bern, mit geringfügiger Aenderung vom 9. Januar 1997 wird gemäss dem beigefügten Plan geändert.

Für die neu in den Perimeter aufgenommene Fläche von 20 x 20 m gelten die Bestimmungen der Ueberbauungsordnung Nr. 2 Moos mit den sinngemäss angepassten Humuswällen mit Hecken und den bisherigen Bestimmungen für das Feld B:

### Umgebung Art. 5

<sup>1</sup> wie bisher

Die im Ueberbauungsplan dargestellten Elemente der Bepflanzung und die Anordnung der Abstellplätze sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Das Feld A ist bestimmt als Abstellplatz für Fahrzeuge. Es ist mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen (Kies).

<sup>3</sup> Das Feld B ist bestimmt als Abstellplatz für Lastwagen. Es ist mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen (Kies). Der Humus ist am nordwestlichen Rand als Wall zu deponieren.

<sup>4</sup> Die Vorschriften des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

Einverständnis der Eigentümerin von Parzelle 21:  
Bürgerkorporation Zauggenried

Beschlossen durch den Gemeinderat Zauggenried am 13. März 2006

Gemeinderat Zauggenried  
Der Präsident: Die Sekretärin:

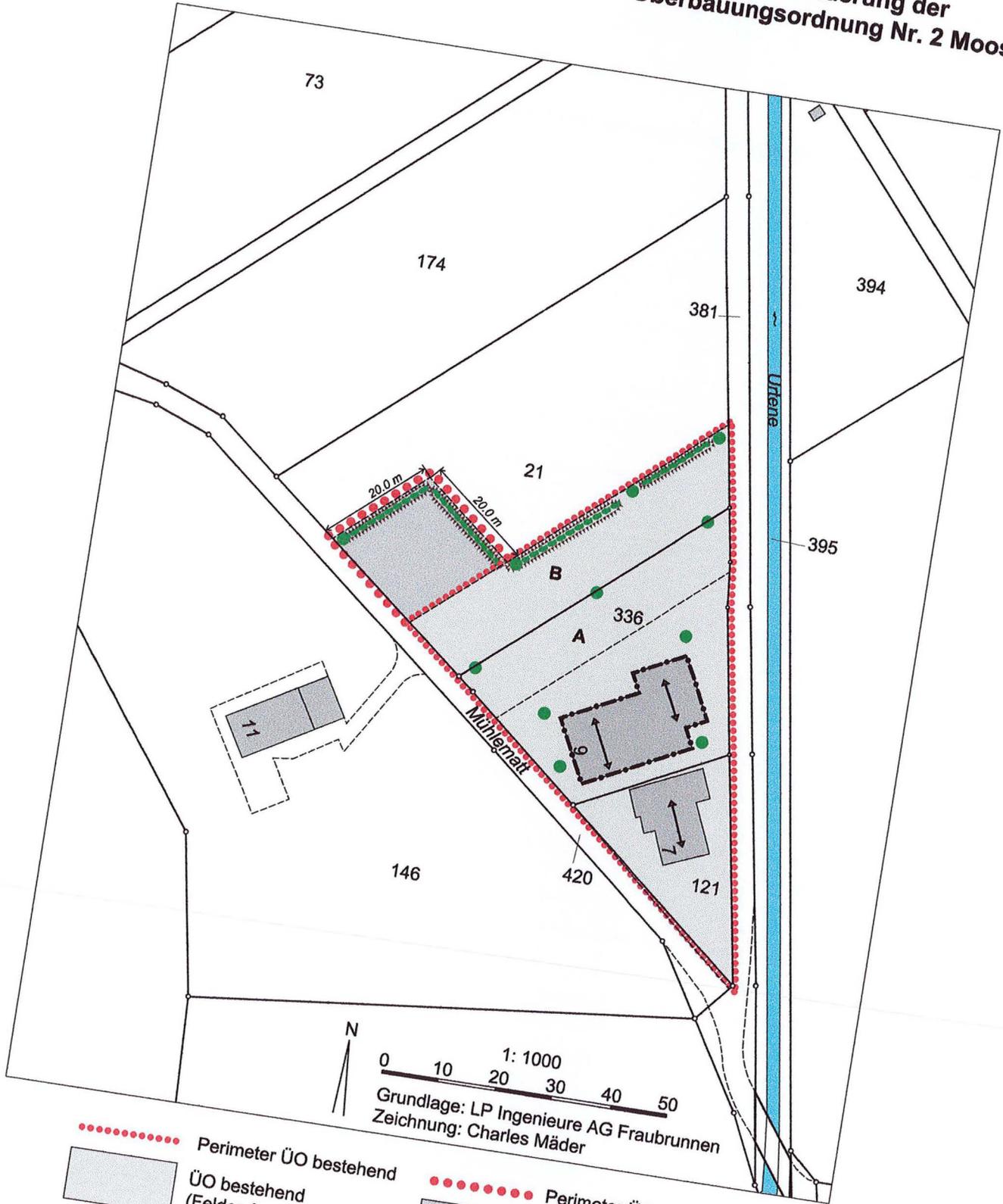
### Oeffentliche Auflage

Die Aenderung der Ueberbauungsordnung Nr. 2 Moos wurde im Anzeiger vom 24. und 31. März 2006 publiziert und vom 24. März bis 22. April 2006 öffentlich aufgelegt. Es sind      Einsprachen eingegangen.

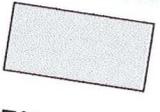
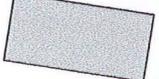
Zauggenried, 25. April 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30. MAI 2006



N  
0 10 20 30 40 50  
1: 1000  
Grundlage: LP Ingenieure AG Fraubrunnen  
Zeichnung: Charles Mäder

-  Perimeter ÜO bestehend
-  ÜO bestehend (Felder A + B)
-  Baulinien bestehend
-  Firstrichtungen bestehend
-  Perimeter ÜO neu
-  ÜO neu mit angepasster Bepflanzung
-  Bäume
-  Humuswall mit Hecke